ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2015/201976]

 APRIL 2015 — Erlass der Wallonischen Regierung über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches, Artikel D.53 § 1;

Aufgrund des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen, Artikel 22, 23, 31, 40 Absatz 3, 41 Absatz 2, 46 \S 1, \S 2 Absatz 1 und \S 3, 47 Absatz 3, 48 \S 4, 49 Absatz 2, 52 \S 2, 59 \S 2, 61 Absatz 4, 84 \S 1 Absatz 2 und \S 2 Absatz 1, 92 Absatz 1, 93 Absatz 2, 96, 100, 101 \S 4 und \S 5, und 115;

Aufgrund des am 15. September 2014 abgegebenen Gutachtens des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 18. Dezember 2014 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund des in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben aufgestellten Bewertungsberichts, der zu dem Schluss kommt, dass vorliegender Erlass keine Auswirkungen auf die jeweilige Situation von Männern und Frauen hat;

Aufgrund des am 9. März 2015 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatrates Nr. 57.098/2;

In Erwägung des am 7. November 2014 abgegebenen Gutachtens des Regionalausschusses für Raumordnung; In Erwägung des am 24. November 2014 abgegebenen Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates der Wallonie; Auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I. — Definitionen

Artikel 1 - § 1. Zwecks der Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° "Verwaltung": die Direktion der kommerziellen Niederlassungen der Abteilung wirtschaftliche Entwicklung der Operativen Generaldirektion Wirtschaft, Beschäftigung und Forschung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;

- 2° "Dekret": das Dekret vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen;
- 3° "LOGIC": die Software zur Entscheidungshilfe;
- 4° "Minister": der Minister für Wirtschaft;
- 5° "Observatoire du Commerce" (Beobachtungsstelle für den Handel): die durch Artikel 2 § 1 des Dekrets eingerichtete Begutachtungsstelle;
- 6° "Erlass": der Erlass der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 zur Bestimmung der Kriterien, die bei der Untersuchung der Projekte der Handelsniederlassungen zu berücksichtigen sind.
- § 2. Zwecks der Anwendung von Artikel 49 des Dekrets versteht man unter den Mitteln, durch die dem Versand und dem Empfang einer Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann, die Einsendung
 - 1° entweder per Einschreiben bei der Post gegen Empfangsbestätigung;
- 2° oder mittels jeder anderen vergleichbaren Versandart unabhängig vom benutzten Zustellungsdienst, einschließlich der Benutzung von Informatikmitteln;
 - 3° oder durch Aushändigung der Urkunde gegen Abnahmebescheinigung.

KAPITEL II — Zulassung von Projektautoren von kommunalen Schemen zur Handelsentwicklung

Abschnitt 1 — Zulassungsbedingungen

- Art. 2 Um als Projektautor eines kommunalen Schemas zur Handelsentwicklung zugelassen zu werden, genügt der Antragsteller folgenden Bedingungen:
- 1° sich nicht in einem Zustand befinden, in dem ein Interessenkonflikt auftreten könnte, und in dem die Unabhängigkeit bei der Ausarbeitung oder Revision von kommunalen Schemen zur Handelsentwicklung beeinträchtigt werden könnte;
- 2° über die materiellen, technischen und menschlichen Mittel verfügen, die zur Ausarbeitung und Revision von kommunalen Schemen zur Handelsentwicklung nötig sind;
 - 3° in seinem Gesellschaftszweck die Angelegenheiten im Bereich der Handelsniederlassungen haben;
- 4° über nachgewiesenes Fachwissen oder nützliche Erfahrung in den Bereichen Geografie, Geomarketing, Wirtschaft, Raumordnung, Mobilität und Umwelt verfügen;
- 4° über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die gesamten Elemente zu koordinieren, die kommunale Schemen zur Handelsentwicklung ausmachen, oder zur Verfassung solcher Schemen benötigt werden;
 - 5° über zureichende finanzielle Garantien verfügen, um die ihm anvertrauten Aufgaben durchzuführen;
- 6° durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein oder sich verpflichten, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der die zivilrechtliche Haftung deckt, die sich aus den Aktivitäten ergibt, für die die Zulassung beantragt wird, unter Einhaltung von Artikel 8 des Dekrets vom 10. Dezember 2009.

Abschnitt 2 — Zulassungsverfahren

Art. 3 - § 1. Der Zulassungsantrag wird mittels des Formulars eingereicht, dessen Muster in Anhang 1 angeführt wird.

Der Antrag erfolgt durch jegliches Mittel, durch welches dem Versand der Urkunde an die Verwaltung und dem Empfang Letzterer bei der Verwaltung ein sicheres Datum verliehen werden kann. § 2. Der Antrag enthält mindestens die in Anhang 1 angeführten Angaben und auf jeden Fall, wenn es sich um eine juristische Person handelt, eine Kopie der Satzungen sowie die Liste der Verwaltungsratsmitglieder oder Betriebsführer.

Art. 4 - Der Antrag ist unvollständig, wenn in Artikel 3 § 2 oder in Anhang 1 genannte Auskünfte fehlen. Der Antrag ist unzulässig

- 1° wenn er nicht gemäß Artikel 3 § 1 eingereicht worden ist;
- 2° wenn er gemäß Artikel 5 Absatz 3 zum zweiten Mal als unvollständig erklärt worden ist;
- 3° wenn der Antragsteller die verlangten Auskünfte nicht innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Frist übermittelt.
- Art. 5 Binnen zehn Werktagen ab dem Tag, an dem die Verwaltung den Antrag erhält, schickt Letztere dem Antragsteller ihren Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags durch jegliches Mittel zu, durch welches dem Versand und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann.

Wenn der Antrag unvollständig ist, teilt die Verwaltung dem Antragsteller mit, welche Angaben noch fehlen. Ab dem Empfang des Beschlusses über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags verfügt der Antragsteller über dreißig Tage, um der Verwaltung durch jegliches Mittel, durch welches dem Versand und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann, alle Ergänzungsunterlagen zukommen zu lassen.

Binnen zehn Werktagen nach dem Eingang der Ergänzungsunterlagen schickt die Verwaltung dem Antragsteller ihren Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags durch jegliches Mittel zu, durch welches dem Versand und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann. Wenn die Verwaltung den Antrag ein zweites Mal als unvollständig betrachtet, erklärt sie diesen für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, teilt die Verwaltung dem Antragsteller unter Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen und Frist, oder gegebenenfalls innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist, die Gründe der Unzulässigkeit mit.

- Art. 6 Wenn die Verwaltung gemäß den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen und Fristen dem Antragsteller keinen Beschluss zugeschickt hat, gilt, dass der Antrag vollständig und zulässig ist.
- Art. 7 § 1. Sobald ein Antrag für vollständig und zulässig erklärt worden ist oder als solcher gilt, legt die Verwaltung ihn dem in Artikel 13 genannten Zulassungsausschuss vor.
- § 2. Der Zulassungsausschuss übermittelt der Verwaltung sein Gutachten binnen einer Frist von vierzig Tagen ab dem Eingang des Begutachtungsantrags, und richtet eine Abschrift an den Antragsteller.
- § 3. Der Beschluss des Ministers wird dem Antragsteller binnen fünfundsiebzig Tagen nach dem Versand des Beschlusses über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags oder ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist, über die die Verwaltung verfügte, um ihren Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags einzusenden, durch jegliches Mittel zugeschickt, durch welches dem Versand und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann.
 - § 4. Der Zulassungsbeschluss wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.
 - Art. 8 Die Dauer der Zulassung ist fünf Jahre.

Abschnitt 3 — Entzug der Zulassung

- Art. 9 Wenn eine der im Zulassungsbeschluss angeführten Angaben geändert wird, teilt die zugelassene Person dies der Verwaltung durch jegliches Mittel mit, durch welches dem Versand und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann.
 - Art. 10 Die Verwaltung schickt der zugelassenen Person eine Verwarnung zu, wenn sie feststellt, dass Letztere 1° entweder die in Artikel 3 genannten Bedingungen nicht mehr einhält,
 - 2° oder ein wesentliches Element des Zulassungsantrags ändert.
- In der in Absatz 1 genannten Verwarnung wird die Frist mitgeteilt, innerhalb deren die zugelassene Person verpflichtet ist,
 - 1° in der in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Annahme: die Bedingungen zu erfüllen,
- 2° in der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Annahme: die Verwaltung über die Maßnahmen zu informieren, die sie zu ergreifen gedenkt, um den mitgeteilten Bemerkungen stattzugeben.

Die Verwarnung besteht in einem Einschreiben, durch welches dem Versand und dem Empfang ein sicheres Datum verliehen werden kann, das zumindest die in vorliegendem Artikel genannten Angaben enthält und die Frist angibt, binnen welcher die Verwaltung eine Antwort erwartet.

- Art. 11 Aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Gemeinde oder des Zulassungsausschusses kann die Verwaltung der zugelassenen Person, die ein oder mehrere unzureichende, unvollständige oder qualitativ minderwertige kommunale Schemen zur Handelsentwicklung verfasst hat, eine Verwarnung schicken. Bei dieser Verwarnung handelt es sich um das Ersuchen, das kommunale Schema zur Handelsentwicklung zu vervollständigen oder dessen Qualität zu verbessern, wobei die Frist angegeben wird, innerhalb deren die Verwaltung eine Antwort erwartet.
 - Art. 12 § 1. Die Zulassung wird gemäß dem Verfahren nach Paragraph 2 entzogen,
- 1° wenn die zugelassene Person die in Artikel 10, Absatz 2 angegebenen Pflichten nicht binnen der ihr eingeräumten Frist erfüllt;
- 2° wenn das kommunale Schema zur Handelsentwicklung nach der Verwarnung nach Artikel 11 erneut als unzureichend, unvollständig oder qualitativ minderwertig bewertet wird;
- 3° wenn das kommunale Schema zur Handelsentwicklung nicht gemäß Artikel 3 ausgearbeitet oder revidiert worden ist.
- § 2. Vor dem Entzug der Zulassung wird die zugelassene Person durch jedes Mittel, durch das dem Versand ein sicheres Datum verliehen werden kann, über Folgendes unterrichtet:
 - 1° die Gründe, die die in Aussicht genommene Maßnahme rechtfertigen;
- 2° die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen ab dem Tag des Empfangs dieser Unterrichtung ihre Verteidigungsmittel schriftlich vorzubringen und dass sie bei dieser Gelegenheit das Recht hat, ihre Verteidigung mündlich vorzutragen.

Der Minister entzieht die erteilte Zulassung.

Bevor er den Beschluss zum Entzug der Zulassung fasst, beantragt der Minister das innerhalb einer Frist von vierzig Tagen abzugebende Gutachten des Zulassungsausschusses. Fehlt dieses Gutachten innerhalb der genannten Frist, so wird das Verfahren fortgesetzt.

§ 3. Die Verwaltung schickt dem Empfänger den Beschluss zum Entzug der Zulassung durch jegliches Mittel, durch welches dem Versand und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann. Dieser Beschluss zum Entzug der Zulassung wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Abschnitt 4 — Zulassungsausschuss

Der Ausschuss hat zur Aufgabe, ein Gutachten über die gemäß dem vorliegenden Erlass eingereichten Zulassungsanträge und über den Entzug von Zulassungen abzugeben.

§ 2. Der Ausschuss hat seinen Sitz in Namur.

Art. 14 - § 1. Der Ausschuss setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen:

1° einem Vertreter des Ministers;

2° zwei Sachverständigen in den Bereichen Raumordnung und Urbanismus, die unter den Mitgliedern des Regionalausschusses für Raumordnung gewählt werden;

3° zwei Sachverständigen, die das "Observatoire du Commerce" vertreten, und unter seinen Mitgliedern gewählt werden.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Ein stellvertretendes Mitglied tagt nur dann, wenn das ordentliche Mitglied, das er vertritt, abwesend ist.

§ 2. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden vom Minister benannt. Jedes Mandat hat eine Dauer von fünf Jahren ab dem Ernennungserlass und kann erneuert werden. Falls ein Mandat vor seinem Auslaufen frei wird, wird der Stellvertreter für die verbleibende Mandatszeit ernannt.

Das Amt als Mitglied des Ausschusses ist unvereinbar mit

- 1° der Eigenschaft als Immobilienfachmann, der in Projekten von Handelsniederlassungen involviert ist;
- 2° der Eigenschaft als Mitglied eines Studienbüros, das in Projekten von Handelsniederlassungen involviert ist;
- 3° der Eigenschaft als Mitglied einer Organisation oder Vereinigung, die den Sektor vertritt, der in Projekten von Handelsniederlassungen involviert ist;
- 4° jedem statutarischen oder vertraglichen Verhältnis als Beamter oder Bediensteter der Region mit Ausnahme des in Paragraph 1 Ziffer 2 genannten Amtes.
- § 3. Der Minister bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses unter den in Paragraph 1 Ziffern 2 und 3 genannten Mitgliedern.
- § 4. Die Benennung eines Mitglieds des Ausschusses endet mit dem Ablauf des in Paragraph 2 genannten Mandats oder wenn das Mitglied die Eigenschaft verliert, aufgrund deren es benannt worden ist.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreters kann jedes Mitglied des Ausschusses, nachdem es angehört wurde, im Falle eines notorischen Fehlverhaltens oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von dem Minister abberufen werden.

- § 5. Die Mitglieder haben auf Antrag Anspruch auf die gleiche Fahrtkostenerstattung wie diejenige, die kraft des Kodex des wallonischen öffentlichen Dienstes für die Bediensteten der Dienststellen der Regierung vorgesehen ist.
 - Art. 15 § 1. Der Vorsitzende leitet die Arbeiten des Ausschusses.
- § 2. Die Gutachten des Ausschusses werden mit der einfachen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
 - § 3. Der Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
 - § 4. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
 - § 5. Der Ausschuss legt seine Geschäftsordnung fest und unterbreitet sie dem Minister zur Genehmigung.

KAPITEL III — Genehmigung einer Handelsniederlassung

Abschnitt 1 — Erstinstanzliches Verfahren

Unterabschnitt 1 — Akte zur Beantragung der Genehmigung einer Handelsniederlassung

- Art. 16 Der Antrag auf Genehmigung einer Handelsniederlassung umfasst die in Anhang 2 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Angaben und die in Artikel 37 des Dekrets vorgeschriebenen Unterlagen.
- Art. 17 Wird der in Artikel 16 genannte Antrag in Papierform zugeschickt, so wird er in dreifacher Ausfertigung eingereicht. Wenn sich das Projekt einer Handelsniederlassung auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, ist die Anzahl der Ausfertigungen um die Anzahl der anderen Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Projekt befindet, zu erhöhen. Wenn das Projekt einer Handelsniederlassung eine Nettohandelsfläche von mehr als 20 000 m² betrifft und sich weniger als zwanzig Kilometer von einer oder mehrerer anderen Regionen entfernt befindet, ist die Anzahl der Ausfertigungen um die Anzahl der anderen betroffenen Regionen zu erhöhen.

Unterabschnitt 2 — Öffentliche Untersuchung

- Art. 18 Am Tag, an dem die zuständige Behörde den Beschluss zustellt, der den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, oder nach Ablauf der in Artikel 33 § 1 bzw. § 3 des Dekrets festgelegten Frist, übermittelt sie den angrenzenden Gemeinden eine Kopie des in Artikel 16 genannten Antrags.
- **Art. 19 -** Die in Artikel D.29-7 von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnte Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung wird innerhalb von fünf Tagen ab Empfang der in Artikel 18 aufgeführten Unterlagen angeschlagen.
- Art. 20 Das Gemeindekollegium einer jeden Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung organisiert wurde, übermittelt der zuständigen Behörde und dem Beamten für Handelsniederlassungen, wenn dieser nicht die zuständige Behörde ist, innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung das in Artikel D.29-19 von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnte Protokoll. Diesem Protokoll legt das Gemeindekollegium gegebenenfalls sein Gutachten bei, wenn es vorliegt.

Unterabschnitt 3 — Begutachtung und verwaltungsrechtliche Beratungsmodalitäten bezüglich der Anträge auf Genehmigung einer Handelsniederlassung

- Art. 21 § 1. In Übereinstimmung mit Artikel 40 Absatz 3 des Dekrets sind die Behörden und Begutachtungsstellen diejenigen, die in Artikel 39 des Dekrets angeführt sind.
 - § 2. Die in den Artikeln 38 bis 40 des Dekrets angeführten Gutachten enthalten zumindest die folgenden Angaben:
 - 1° Identifizierung der zu Rate gezogenen Instanz;
 - 2° Bezugsdaten des Projekts;
 - 3° Namen, Vornamen und Eigenschaft des Verfassers des Gutachtens;
 - 4° Beschreibung der Auswirkungen des Projekts;
- 5° Prüfung der Zweckmäßigkeit des Projekts unter Zugrundelegung der Zuständigkeiten der zu Rate gezogenen Instanz:

- 6° im Falle eines günstigen Gutachtens, die Bedingungen, die unter die Zuständigkeit der zu Rate gezogenen Instanz fallen und denen das Projekt einer Handelsniederlassung unterzogen werden sollte;
 - 7° im Falle eines ungünstigen Gutachtens, die Gründe dafür.
- § 3. Das in Artikel 39 des Dekrets erwähnte Gutachten des "Observatoire du Commerce" enthält für jedes in Artikel 44 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Kriterium und jedes im Erlass bestimmte Subkriterium eine gesonderte Bewertung und schließt danach mit einer globalen Bewertung ab.
- Art. 22 § 1. Wünschen die zu Rate gezogenen Instanzen die in Artikel 41 des Dekrets erwähnte Beratungssitzung abzuhalten, dann setzen sie die in Artikel 29 des Dekrets bestimmte zuständige Behörde durch jegliches Mittel, durch welches dem Versand ein sicheres Datum verliehen werden kann, davon in Kenntnis, und zwar innerhalb einer Frist von:
- 1° zehn Tagen, wenn der Antrag auf Genehmigung das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m² betrifft;
- 2° dreißig Tagen, wenn der Antrag auf Genehmigung das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m² betrifft.

Wünscht die zuständige Behörde die Abhaltung der Beratungssitzung, dann teilt sie es den zu Rate gezogenen Instanzen gemäß Absatz 1 mit.

- § 2. Die zuständige Behörde legt das Datum und den Ort für die Beratungssitzung fest. Die Beratungssitzung findet binnen fünfundzwanzig Tagen in den in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 angeführten Fällen und binnen fünfzig Tagen in den in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 angeführten Fällen statt. Die zuständige Behörde lädt die zu Rate gezogenen Instanzen durch jegliches Mittel, durch welches dem Versand ein sicheres Datum verliehen werden kann, zu dieser Beratungssitzung.
- § 3. Die in § 1 und § 2 genannten Fristen laufen ab Eingang der Antragsakte auf Genehmigung und ihrer eventuellen Nachträge bei den zu Rate gezogenen Instanzen, wie durch Artikel 38 des Dekrets vorgeschrieben. Bei mehr als einem Eingangsdatum laufen die Fristen ab dem späteren Eingangsdatum.
- § 4. Die zuständige Behörde fasst das Protokoll der Beratungssitzung ab und legt es der Antragsakte auf Genehmigung einer Handelsniederlassung bei.

Abschnitt 2 — Einspruch gegen eine Genehmigung der Handelsniederlassung

- Art. 23 Der Einspruch nach Artikel 48 des Dekrets wird dem Berufungsausschuss an seinen innerhalb der Verwaltung gelegenen Sitz in vierfacher Ausfertigung zugeschickt. Der Einspruch wird mittels des in Anhang 5 stehenden Formulars eingereicht.
- Art. 24 Der Einspruch wird vom Einsprucherheber unterzeichnet und umfasst mindestens die folgenden Angaben:
- 1° vollständige Personalien des Einsprucherhebers, darunter seinen Namen, seinen Vornamen und seine Anschrift; falls es sich bei dem Einsprucherheber um eine juristische Person handelt, ihre Bezeichnung oder ihren Gesellschaftsnamen, ihre Rechtsform, die Anschrift des Gesellschaftssitzes, sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Eigenschaft der zur Einreichung des Einspruchs bevollmächtigten Person;
 - 2° vollständige Personalien der mit der Bearbeitung der Akte beauftragten Kontaktperson;
 - 3° Bezugsdaten, Gegenstand und Datum des angefochtenen Beschlusses;
 - 4° Beschreibung des Projekts;
 - 5° die gegen den angefochtenen Beschluss eingesetzten Rechtsmittel;
 - 6° gegebenenfalls einen Antrag auf Anhörung des Einsprucherhebers durch den Berufungsausschuss.
- Art. 25 § 1. Sofort nach Eingang des Einspruchs übermittelt der Berufungsausschuss dem Beamten für Handelsniederlassungen, dem Antragssteller sowie dem Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der gesamte oder ein Teil des Betriebs befindet, eine Abschrift davon, außer wenn diese die Urheber des Einspruchs sind.
- § 2. Die Öffentlichkeit wird gemäß den Modalitäten nach Artikel D.29-22 § 2 von Buch I des Umweltgesetzbuches mit Ausnahme von Absatz 4 Ziffer 6 von dem Einspruch in Kenntnis gesetzt.
- § 3. Der Berufungsausschuss teilt dem Einsprucherheber das Datum, die Uhrzeit und den Ort seiner Anhörung mit, wenn er diese beantragt hat.
- § 4. Der Berufungsausschuss kann jede Behörde, die er für angebracht hält, anhören oder um ein Gutachten ersuchen und die Frist für die Abgabe des Gutachtens festlegen.

Anhören oder um ein Gutachten ersuchen kann der Ausschuss insbesondere:

- 1° den Beamten für Handelsniederlassungen;
- 2° das "Observatoire du Commerce";
- 3° die betroffene(n) Gemeinde(n);
- 4° den Antragsteller.

Die zu Rate gezogenen Instanzen schicken ihr Gutachten binnen 30 Tagen ab Empfang des Antrags auf Begutachtung im Falle eines Einspruchs gegen das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m² oder binnen 60 Tagen ab Empfang des Antrags auf Begutachtung im Falle eines Einspruchs gegen das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m².

Art. 26 - Der bei der Untersuchung des Einspruchs erforderte Mindestinhalt der Gutachten ist derselbe, wie in Artikel 21 bestimmt.

Das in Artikel 48 § 4 Absatz 2 des Dekrets erwähnte Gutachten des "Observatoire du Commerce" enthält für jedes in Artikel 44 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Kriterium und jedes im Erlass bestimmte Subkriterium eine gesonderte Bewertung und schließt danach mit einer globalen Bewertung ab.

- Art. 27 Der Berufungsausschuss stellt dem Einsprucherheber innerhalb der durch Artikel 48 § 5 des Dekrets vorgeschriebenen Frist seinen Beschluss zu und richtet eine Abschrift davon:
 - 1° an die Behörde, die in erster Instanz zuständig ist;
 - 2° an das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der gesamte oder ein Teil des Betriebs befindet;
- 3° an die Behörden, die innerhalb der im Laufe des Verfahrens vorgeschriebenen Frist ein Gutachten abgegeben haben;
- 4° an den Beamten für Handelsniederlassungen und an den Antragsteller der Genehmigung einer Handelsniederlassung, außer wenn diese die Urheber des Einspruchs sind.

KAPITEL IV. — Integrierte Genehmigung

Abschnitt 1 — Erstinstanzliches Verfahren

Unterabschnitt 1 — Akte zur Beantragung einer integrierten Genehmigung

- Art. 28 § 1. Zusätzlich zu den in Anhang 2 des vorliegenden Erlasses stehenden Angaben umfasst der Antrag auf eine integrierte Genehmigung:
- 1° in dem unter Artikel 1 Ziffer 6 Buchstabe a des Dekrets stehenden Fall: sämtliche erforderliche Informationen zur Einreichung eines Antrags auf eine Globalgenehmigung, wie durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und dessen Ausführungserlasse vorgeschrieben;
- 2° in dem unter Artikel 1 Ziffer 6 Buchstabe b des Dekrets stehenden Fall: sämtliche erforderliche Informationen zur Einreichung eines Antrags auf eine Umweltgenehmigung, wie durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und dessen Ausführungserlasse vorgeschrieben;
- 3° in dem unter Artikel 1 Ziffer 6 Buchstabe c des Dekrets stehenden Fall: sämtliche erforderliche Informationen zur Einreichung eines Antrags auf eine Städtebaugenehmigung, wie durch die Bestimmungen des CWATUPE bzw. jegliche andere Bestimmungen, die diese ersetzen würden, vorgesehen.
- § 2. Wird der in § 1 erwähnte Antrag in Papierform zugeschickt, so wird er in vierfacher Ausfertigung eingereicht. Wenn das Projekt einer Handelsniederlassung sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, ist die Anzahl der Ausfertigungen des Antrags auf Genehmigung um die Anzahl der anderen Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Projekt befindet, zu erhöhen. Wenn das Projekt einer Handelsniederlassung eine Nettohandelsfläche von mehr als 20 000 m² betrifft und sich weniger als zwanzig Kilometer von einer oder mehrerer anderen Regionen entfernt befindet, ist die Anzahl der Ausfertigungen um die Anzahl der anderen betroffenen Regionen zu erhöhen.

Unterabschnitt 2 — Öffentliche Untersuchung

- Art. 29 Am Tag, an dem der Beamte für Handelsniederlassungen den Beschluss zustellt, der den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, oder nach Ablauf der in Artikel 87 § 2 bzw. § 3 des Dekrets festgelegten Frist, übermittelt er den angrenzenden Gemeinden eine Kopie des in Artikel 28 genannten Antrags auf Genehmigung.
- Art. 30 Die in Artikel D.29-7 von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnte Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung wird innerhalb von fünf Tagen ab Empfang der in Artikel 29 aufgeführten Unterlagen angeschlagen.
- Art. 31 Das Gemeindekollegium einer jeden Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung organisiert wurde, übermittelt der zuständigen Behörde, dem Beamten für Handelsniederlassungen und, je nach Fall, dem technischen Beamten und/oder dem beauftragten Beamten innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung das in Artikel D.29-19 von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnte Protokoll. Diesem Protokoll legt das Gemeindekollegium gegebenenfalls sein Gutachten bei, wenn es vorliegt.

Unterabschnitt 3 — Begutachtung durch das "Observatoire du Commerce" und verwaltungsrechtliche Beratungsmodalitäten bezüglich der Anträge auf eine integrierte Genehmigung

- Art. 32 Das in Artikel 91 Absätze 3 und 4 des Dekrets erwähnte Gutachten des "Observatoire du Commerce" enthält für jedes in Artikel 44 Absätz 1 des Dekrets erwähnte Kriterium und jedes im Erlass bestimmte Subkriterium eine gesonderte Bewertung und schließt danach mit einer globalen Bewertung ab.
- Art. 33 § 1. Wünschen die zu Rate gezogenen Verwaltungen oder Behörden die Abhaltung der in Artikel 93 des Dekrets erwähnten Beratungssitzung, dann setzen sie die zuständige Behörde durch jegliches Mittel, durch welches dem Versand ein sicheres Datum verliehen werden kann, davon in Kenntnis, und zwar innerhalb einer Frist von:
- 1° zehn Tagen, wenn der Antrag auf Genehmigung das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als $2\,500~\text{m}^2$ betrifft;
- 2° dreißig Tagen, wenn der Antrag auf Genehmigung das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m² betrifft.

Wünscht die zuständige Behörde die Abhaltung der Beratungssitzung, dann teilt sie es den zu Rate gezogenen Instanzen gemäß Absatz 1 mit.

- § 2. Die zuständige Behörde legt das Datum und den Ort für die Beratungssitzung fest. Diese Beratungssitzung findet binnen fünfundzwanzig Tagen in den in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 angeführten Fällen und binnen fünfzig Tagen in den in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 angeführten Fällen statt. Die zuständige Behörde lädt die zu Rate gezogenen Verwaltungen und Behörden per Einschreiben zur Beratungssitzung.
- § 3. Die in § 1 und § 2 genannten Fristen laufen ab Eingang der Antragsakte auf Genehmigung und ihrer eventuellen Nachträge bei den zu Rate gezogenen Verwaltungen und Behörden, wie durch Artikel 90 des Dekrets vorgeschrieben. Bei mehr als einem Eingangsdatum laufen die Fristen ab dem späteren Eingangsdatum.
- § 4. Die zuständige Behörde fasst das Protokoll der Beratungssitzung ab und legt es der Antragsakte auf eine integrierte Genehmigung und, gegebenenfalls, dem in Artikel 95 des Dekrets genannten Synthesebericht bei.

Unterabschnitt 4 — Beschluss zur integrierten Genehmigung

Art. 36 - Der in Artikel 96 des Dekrets erwähnte Beschluss wird unter Zugrundelegung der in Artikel 44 Absatz 1 des Dekrets aufgeführten Kriterien und der im Erlass bestimmten Subkriterien begründet, unbeschadet, für die integrierte Genehmigung, der relevanten Bestimmungen des CWATUPE und des Dekrets über die Umweltgenehmigung.

Abschnitt 2 — Führung der Register der integrierten Genehmigungen

- $Art. 37 \S 1$. Die Gemeindeverwaltung einer jeden Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, vermerkt die gewährte integrierte Genehmigung in ihrem Register innerhalb von zehn Tagen:
 - 1° entweder nach dem Beschluss des Gemeindekollegiums;
- 2° oder nach Empfang des gemeinsam vom Beamten für Handelsniederlassungen, vom technischen Beamten und/oder vom beauftragten Beamten getroffenen Beschlusses;
- 3° oder nach Ablauf der in Artikel 99 des Dekrets genannten Frist, wenn der Synthesebericht gemäß Artikel 95 des Dekrets zugesandt wurde und wenn er eine günstige Stellungnahme des Beamten für Handelsniederlassungen, des technischen Beamten und/oder des beauftragten Beamten umfasst.

Der Beamte für Handelsniederlassungen vermerkt die gewährte integrierte Genehmigung in seinem Register innerhalb von zehn Tagen:

1° entweder nach dem gemeinsam gefassten Beschluss des Beamten für Handelsniederlassungen, des technischen Beamten und/oder des beauftragten Beamten;

- 2° oder nach Empfang des vom Gemeindekollegium gefassten Beschlusses;
- 3° oder nach Ablauf der in Artikel 99 des Dekrets genannten Frist, wenn der Synthesebericht gemäß Artikel 95 des Dekrets zugesandt wurde und wenn er eine günstige Stellungnahme des Beamten für Handelsniederlassungen, des technischen Beamten und/oder des beauftragten Beamten umfasst.
- § 2. Wird die integrierte Genehmigung infolge eines Einspruchs gewährt, so vermerken die in § 1 genannte Gemeindeverwaltung und der Beamte für Handelsniederlassungen die gewährte integrierte Genehmigung in ihrem Register innerhalb von zehn Tagen:
 - 1° nach Empfang des gemäß Artikel $101\ \S\ 5$ des Dekrets vom Berufungsausschuss zugestellten Beschlusses;
- 2° in Ermangelung eines innerhalb der durch Artikel 101 § 5 des Dekrets festgelegten Frist zugestellten Beschlusses, nach Ablauf der Frist, die der Berufungskommission zur Zustellung ihres Beschlusses an den Einsprucherheber eingeräumt wurde.
- Art. 38 In den Registern des Beamten für Handelsniederlassungen und der Gemeindeverwaltung einer jeden Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, wird das Folgende angegeben:
 - 1° Beschlussdatum:
 - 2° Bezugsdaten des Beschlusses: Name der Gemeinde, gefolgt von einem Aktenzeichen;
 - 3° vollständige Personalien des Inhabers der integrierten Genehmigung;
- 4° Art des Projekts samt Nummer und Bezeichnung der betroffenen Rubrik(en) und/oder der einer Städtebaugenehmigung unterliegenden Arbeiten;
 - 5° Standort des Projekts samt Anschrift des Betriebssitzes;
 - 6° Datum, an dem der Beschluss wirksam wird, und Gültigkeitsdauer der integrierten Genehmigung.
- Art. 39 Die Gemeindeverwaltung einer jeden Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, und der Beamte für Handelsniederlassungen halten das Register der integrierten Genehmigungen auf dem neuesten Stand, indem sie folgende Angaben vermerken:
- 1° Beschlüsse zur Änderung der Betriebsbedingungen, zur Aussetzung oder zum Entzug der integrierten Genehmigungen, was den als Umweltgenehmigung oder Globalgenehmigung geltenden Teil betrifft;
- 2° gegen die in Artikel 36 erwähnten Beschlüsse eingereichte Einsprüche, deren aufhebenden oder nicht aufhebenden Charakter, und die entsprechenden Beschlüsse;
 - 3° gegen die unter Ziffer 1 erwähnten Beschlüsse eingereichte Einsprüche;
 - 4° Übertragungen einer integrierten Genehmigung.

Abschnitt 3 — Einspruch gegen eine integrierte Genehmigung

- Art. 40 Der Einspruch nach Artikel 101 des Dekrets wird dem Berufungsausschuss an seinen innerhalb der Verwaltung gelegenen Sitz in vierfacher Ausfertigung mittels eines Formulars, dessen Muster sich in Anhang 5 befindet, zugeschickt.
- Art. 41 Der Einspruch wird vom Einsprucherheber unterzeichnet und umfasst mindestens die folgenden Angaben:
- 1° vollständige Personalien des Einsprucherhebers, darunter seinen Namen, seinen Vornamen und seine Anschrift; falls es sich bei dem Einsprucherheber um eine juristische Person handelt, ihre Bezeichnung oder ihren Gesellschaftsnamen, ihre Rechtsform, die Anschrift des Gesellschaftssitzes, sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Eigenschaft der zur Einreichung des Einspruchs bevollmächtigten Person;
 - 2° vollständige Personalien der mit der Bearbeitung der Akte beauftragten Kontaktperson;
 - 3° Bezugsdaten, Gegenstand und Datum des angefochtenen Beschlusses;
 - 4° Beschreibung des Projekts;
- 5° das Interesse des Einsprucherhebers an der Einreichung des Einspruchs in den in Artikel $101\ \S\ 1$ Ziffer 3 des Dekrets genannten Fällen;
 - 6° die gegen den angefochtenen Beschluss eingesetzten Rechtsmittel;
 - 7° ggf. einen Antrag auf Anhörung des Einsprucherhebers durch den Berufungsausschuss.
- Art. 42 § 1. Sofort nach Eingang des Einspruchs wird eine Abschrift des Einspruchs dem Beamten für Handelsniederlassungen, dem Antragsteller sowie dem Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der gesamte oder ein Teil des Betriebs befindet, übermittelt, außer wenn diese die Urheber des Einspruchs sind.
- § 2. Die Öffentlichkeit wird gemäß den Modalitäten nach Artikel D.29-22 § 2 von Buch I des Umweltgesetzbuches mit Ausnahme von Absatz 4 Ziffer 6 von dem Einspruch in Kenntnis gesetzt.
- \S 3. Der Berufungsausschuss teilt dem Einsprucherheber das Datum, die Uhrzeit und das Ort seiner Anhörung mit, wenn er diese beantragt hat.
 - Der Ausschuss kann jede Behörde anhören, die er für angebracht hält.
 - § 4. Der Ausschuss kann insbesondere folgende Behörden anhören:
 - 1° den Beamten für Handelsniederlassungen;
 - 2° das "Observatoire du Commerce";
 - 3° den technischen Beamten;
 - 4° den beauftragten Beamten;
 - 5° die betroffene(n) Gemeinde(n);
 - 6° den Antragsteller.

Die zu Rate gezogenen Instanzen schicken ihr Gutachten binnen 30 Tagen ab Empfang des Antrags auf Begutachtung im Falle eines Einspruchs gegen das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m² oder binnen 60 Tagen ab Empfang des Antrags auf Begutachtung im Falle eines Einspruchs gegen das Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m².

Der bei der Untersuchung des Einspruchs erforderte Mindestinhalt der Gutachten ist derselbe, wie in Artikel 21 bestimmt.

Das in Artikel 101 § 4 Absatz 2 des Dekrets erwähnte Gutachten des "Observatoire du Commerce" enthält für jedes in Artikel 44 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Kriterium und jedes im Erlass bestimmte Subkriterium eine gesonderte Bewertung und schließt danach mit einer globalen Bewertung ab.

- Art. 43 Der in Artikel 101 § 5 des Dekrets erwähnte Beschluss wird in Bezug auf die in Artikel 44 Absatz 1 des Dekrets erwähnten Kriterien und die durch den Erlass bestimmten Subkriterien begründet, unbeschadet der Bestimmungen des CWATUPE und des Dekrets über die Umweltgenehmigung, was die integrierte Genehmigung betrifft.
- Art. 44 Der Berufungsausschuss stellt dem Einsprucherheber gemäß Artikel 101 § 5 seinen Beschluss zu, und schickt eine Abschrift davon:
 - 1° an die Behörde, die in erster Instanz zuständig ist;
 - 2° an das Gemeindekollegium der Gemeinden, in denen eine öffentliche Untersuchung organisiert wurde;
- 3° an das "Observatoire du Commerce" sowie an die Behörden und Instanzen, die innerhalb der im Laufe des Verfahrens vorgeschriebenen Frist ein Gutachten abgegeben haben;
- 4° an den Beamten für Handelsniederlassungen und an den Antragsteller der integrierten Genehmigung, außer wenn diese die Urheber des Einspruchs sind;
- 5° an den mit der Überwachung beauftragten Beamten, so wie er in Artikel 1 § 2 Ziffer 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung definiert wird.

KAPITEL V - Regelung in Bezug auf die Erklärungen

- Art. 45 § 1. Die in Artikel 46 des Dekrets genannte Erklärung wird in drei Exemplaren mittels des Formulars erstellt, dessen Muster sich in Anhang 3 befindet.
- § 2. Die drei Exemplare der Erklärung werden durch jegliches Mittel, durch das dem Versand ein sicheres Datum verliehen werden kann, der gemäß Artikel 29 § 1 des Dekrets bestimmten zuständigen Behörde zugeschickt.
 - § 3. Die Erklärung ist unzulässig, wenn:
 - 1° sie nicht gemäß § 2 übermittelt worden ist;
 - 2° Auskünfte oder Unterlagen, die gemäß dem Anhang 3 erforderlich sind, fehlen.
- § 4. Innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Versanddatum der Erklärung bestätigt die zuständige Behörde den Empfang und teilt sie mit, ob die Erklärung zulässig ist. In Ermangelung dessen gilt die Erklärung als zulässig.
- Die Empfangsbestätigung, der Beschluss über die Zulässigkeit der Erklärung und ein Exemplar der Erklärung werden vom Erklärenden am Ort des Projekts der Handelsniederlassung aufbewahrt.
- \S 5. Die zuständige Behörde trägt alle erhaltenen Erklärungen sowie das Datum der Empfangsbestätigung, die dem Erklärenden gemäß \S 4 übermittelt wurde, in ein Register ein.
 - Art. 46 Die folgenden Teile bilden das Register:
 - 1° das Datum der Erklärung;
 - 2° die Bezugsdaten der Erklärungsakte: Name der Gemeinde, gefolgt von einer Aktennummer;
 - 3° die Art des Projekts der Handelsniederlassung;
 - 4° die Katasterparzellen, auf denen sich das Projekt der Handelsniederlassung befindet;
 - 5° Name und Anschrift des Erklärenden;

KAPITEL VI — Genehmigung für eine zeitweilige Handelsniederlassung

- Art. 47 § 1. Der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung für eine zeitweilige Handelsniederlassung wird dreißig Tage vor deren Ablauf durch jegliches Mittel, durch das dem Versand ein sicheres Datum verliehen werden kann, bei der Behörde, die die besagte Genehmigung ausgestellt hat, eingereicht.
 - § 2. Der Antrag enthält folgende Informationen:
- 1° vollständige Personalien des Antragstellers, darunter seinen Namen, seinen Vornamen und seine Anschrift; falls es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person handelt, ihre Bezeichnung oder ihren Gesellschaftsnamen, ihre Rechtsform, die Anschrift des Gesellschaftssitzes, sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Eigenschaft der zur Einreichung des Antrags bevollmächtigten Person;
- 2° die Bezugsdaten, den Gegenstand und das Datum des Beschlusses, durch den die Genehmigung für eine zeitweilige Handelsniederlassung, deren Verlängerung der Gültigkeitsdauer beantragt wird, gewährt wurde;
 - 3° die Gründe für den Antrag auf Verlängerung und die Dauer, für die sie beantragt wird;
- 4° jedes neue Element, das nicht in dem Antrag auf die ursprüngliche Genehmigung der Handelsniederlassung vermerkt wurde.
- § 3. Innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Eingang des Antrags wird eine Abschrift des Antrags der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Projekt einer zeitweiligen Handelsniederlassung befindet, oder dem Beamten für Handelsniederlassungen zugeschickt.
- § 4. Die zuständige Behörde schickt dem Antragsteller ihren Beschluss innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Verlängerung. Die zuständige Behörde richtet ebenfalls eine Abschrift des Beschlusses an die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Projekt einer zeitweiligen Handelsniederlassung befindet, oder an den Beamten für Handelsniederlassungen.

KAPITEL VII - Änderung und Erweiterung

Art. 48 - Jedes Jahr ab der Durchführung der Genehmigung oder ab der Einreichung der in Artikel 46 des Dekrets erwähnten Erklärung übermittelt der Genehmigungsinhaber oder die Person, die die in Artikel 46 des Dekrets erwähnte Erklärung eingereicht hat, gemäß den Artikeln 47 und 104 § 1 Absatz 2 des Dekrets dem Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Projekt einer Handelsniederlassung befindet, bzw. den Gemeindekollegien der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Projekt einer Handelsniederlassung befindet, sowie dem Beamten für Handelsniederlassungen eine Abschrift der Liste der vorgenommenen Umwandlungen oder Erweiterungen des Projekts einer Handelsniederlassung.

KAPITEL VIII - Verpflichtung des Genehmigungsinhabers

Art. 49 - § 1. Die laut Artikel 61 Absatz 2 des Dekrets erforderliche Bekanntmachung entspricht dem in Anhang 4 angeführten Muster.

- § 2. In der Bekanntmachung werden ggf. der Name der betroffenen Gemeinde, die Art der ausgestellten Genehmigung, das Datum der Ausstellung der Genehmigung und das deren eventuellen Verlängerung oder Erneuerung, die ausstellende Behörde, der Gegenstand der Genehmigung, die voraussichtliche Dauer der Baustelle, der Name, die Anschrift und die Telefonnummer, die es ermöglichen, den Unternehmer oder die für die Baustelle verantwortliche Person zu erreichen, sowie die Arbeitszeiten der Baustelle angegeben.
- § 3. Das Plakat ist in schwarzen Buchstaben auf weißem Papier im DIN A3-Format zu drucken. Es wird an der Grenze des Gutes und parallel zu der angrenzenden öffentlichen Straße auf einer Höhe von 1,5 m und falls nötig auf einem Lattenzaun oder einem Pfahl mit Schild angebracht, sodass es leicht gelesen werden kann. Während der gesamten Dauer der Bekanntmachung muss es gut sichtbar und lesbar bleiben.

Wenn es sich um eine integrierte Genehmigung, u.a. bezüglich Infrastrukturarbeiten handelt, wird die Bekanntmachung mindestens an zwei Stellen auf dem Abschnitt der betroffenen Infrastruktur auf die gleiche Weise angebracht. Wenn die Handlungen und Arbeiten einen über 100 Meter langen Abschnitt oder mehrere verschiedene Abschnitte betreffen, muss die Bekanntmachung je nach dem Fall alle 100 Meter oder auf jedem Abschnitt angebracht werden.

Wenn es u.a. um Handlungen und Arbeiten geht, die sich auf eine Fußbodenfläche von mehr als 1 000 m² beziehen, müssen die in Anhang angeführten Angaben außerdem in großen Buchstaben auf einem Schild von mindestens 4 m² abgedruckt werden.

KAPITEL IX — Berechnung der Fristen bezüglich der Genehmigungen und Einsprüche

- Art. 50 Aufgrund der Artikel 49 und 104 § 1 Absatz 2 des Dekrets wird die Liste der anerkannten Methoden, durch die dem Versand und dem Eingang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann, wie folgt festgelegt:
 - 1° entweder per Einschreiben bei der Post gegen Empfangsbestätigung;
- 2° oder mittels jeder anderen vergleichbaren Versandart, durch die ungeachtet des benutzten Zustellungsdienstes dem Versand und dem Eingang der Urkunde ein sicheres Datum verliehen werden kann;
 - 3° oder durch Aushändigung der Urkunde gegen Abnahmebescheinigung.

KAPITEL X — Abänderungs- und Schlussbestimmungen

- Art. 51 Anhang V des verordnungsrechtlichen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches, abgeändert durch den Erlass vom 15. Juli 2010 und das Dekret vom 27. März 2014, wird wie folgt abgeändert:
- "23. Das in Artikel 10 Ziffer 1 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen erwähnte regionale Schema zur Handelsentwicklung;
- 24. "Das in Artikel 10 Ziffer 2 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen erwähnte kommunale Schema zur Handelsentwicklung.".
 - Art. 52 Werden aufgehoben:
- 1° der Königliche Erlass vom 22. Februar 2005 zur Präzisierung der bei der Prüfung von Handelsniederlassungsprojekten und der Zusammenstellung der sozialwirtschaftlichen Akte zu berücksichtigenden Kriterien;
- 2° der Königliche Erlass vom 1. März 2005 über das in Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen erwähnte Formular für die vorherige Erklärung;
- 3° der Königliche Erlass vom 1. März 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Bekanntmachung der Zulassung einer Handelsniederlassung durch Anschlag wie in Artikel 12 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen erwähnt.
- Art. 53 Artikel 9 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 2. Oktober 2014 zur Einrichtung des "Comité interministériel wallon pour la distribution" (Wallonischer interministerieller Vertriebsausschuss) wird durch Folgendes ersetzt:
- "Art. 9 -Der Ausschuss befindet über die Widersprüche, die aufgrund des Gesetzes vom 13. August 2004 eingelegt werden.".
- Art. 54 Das Dekret vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen sowie seine Ausführungserlasse treten am 1. Juni 2015 in Kraft.
 - Art. 56 Der Minister für Wirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 2. April 2015

Der Minister-Präsident P. MAGNETTE

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz

Anhang 1: Antragsformular für eine Zulassung

Adresse, an die dieses Formular zu senden ist:

Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW)

Direction générale opérationnelle Economie, Emploi et Recherche (operative Generaldirektion Wirtschaft, Beschäftigung und Forschung)

Département du Développement économique (Abteilung wirtschaftliche Entwicklung)

Direction des Implantations commerciales (Direktion der kommerziellen Niederlassungen)

Place de la Wallonie 1

5100 Namur

 Identifizierung of A. Natürliche Perso 	des Antragstellers			
Name und Vorname	n.			
Geburtsdatum				
2				
Anschrift Straße, Allee, Weg, Pl	latz		Hs-Nr.	Bfk.
50			115-1VI.	DIK
PLZ	Gemeinde			
Land				
Telefon-Nr.				
+ Fax-Nr.				
+				
E-Mail				
Unternehmensnumm	er			
	nd) (RE falls varliagend			
	nd) (BE falls vorliegend n (außer juristischen Per			
Bezeichnung des Unt	ernehmens			
Firmenname				
Anschrift des Gesells			•••••	
Straße, Allee, Weg, Pl			Hs-Nr.	Bfk.
PLZ	Gemeinde			
Land				
Anschrift des Betriebs	ssitzes			
Straße, Allee, Weg, Pl			Hs-Nr.	Bfk.
PLZ	Gemeinde		*******	
Land				
Telefon-Nr.				
+				
Fax-Nr.				
+ E-Mail	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			
Unternehmensnumme				
(MwSt. falls vorlieger Namensliste der Ver	nd) (BE falls vorliegend)	r oder sonstigen Pers		zur Vertretung der Gesellschaft

Kontaktperson			
C.			
D. Juristische Person	n des öffentlichen Rechts		
Bezeichnung			
***************************************		000000000000	
Anschrift			
Straße, Allee, Weg, Pl		Hs-Nr.	Bfk.
PLZ	Gemeinde	1	********
Land			

Telefon-Nr.			
+			
Fax-Nr.			
+			
E-Mail			
Kontaktperson			

2. Objektivität - Unabhängigkeit

Bitte eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, dass sich der Antragsteller und, im Falle einer juristischen Person, die Verwalter, Geschäftsführer oder sonstigen zur Vertretung dieser juristischen Person ermächtigten Personen nicht in einer Lage befinden, die ihre Objektivität und die unabhängige Ausübung ihrer Ausgaben beeinträchtigen könnte.

3. Material und technische Mittel

Bitte ein Verzeichnis des Materials und der technischen Mittel vorlegen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich sind, für die die Zulassung beantragt wird.

4. Spezifische Angaben

Bitte einen Vermerk vorlegen zum Beweis der Tatsache, dass der Zulassungsantragsteller intern über folgende Kompetenzen verfügt:

- 1° die erforderlichen Kompetenzen, um das regionale Schema zur Handelsentwicklung zu koordinieren;
- 2° Fachkenntnisse in Bezug auf Geografie, Geomarketing, Wirtschaft, Raumordnung, Mobilität und Umwelt.

In dem Vermerk sind ebenfalls die Titel, Qualifikationen und Referenzen des Antragstellers und der mit ihm durch einen Arbeitsvertrag verbundenen Mitarbeiter und der etwaigen Subunternehmer anzugeben.

Unterschrift des Antragstellers

Ich bestätige, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben zuverlässig sind und der heutigen Lage entsprechen.

Datum:

Name, Vorname, Unterschrift

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 2. April 2015

Der Minister-Präsident P. MAGNETTE

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz C. DI ANTONIO

Anhang 2: Antragsformular für eine Genehmigung der Handelsniederlassung

A. Erhaltene Informationen:

PROFIL:

- Name und Firmenbezeichnung der Gesellschaft
- Anschrift der Gesellschaft (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Land)
- Rechtsform
- Unternehmensnummer
- Status des Antragstellers
- Name und Vorname der Kontaktperson
- Anschrift der Kontaktperson (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Land)

PARZELLE:

- Lage jeder Parzelle
- Eigentumsverhältnisse für jede Parzelle

PROJEKTMERKMALE:

- Projektbezeichnung
- Art des Projekts nach Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets
- Oberfläche (m²) für Güter des alltäglichen Bedarfs bzw. für leichte bzw. für schwere Güter des periodischen Bedarfs
- Anzahl der Teilzeitarbeitsstellen im Handel mit Gütern des alltäglichen Bedarfs bzw. mit leichten bzw. mit schweren Gütern des periodischen Bedarfs
- Anzahl der Vollzeitarbeitsstellen im Handel mit Gütern des alltäglichen Bedarfs bzw. mit leichten bzw. mit schweren Gütern des periodischen Bedarfs
 - Anzahl Parkplätze
 - Besucherzahl jährlich
 - Oberfläche (m²) für jede Einheit im Projekt
 - Genaue Identifizierung eines einzelnen Handelszeichens für jede Einheit im Projekt
 - Art jeder Zweckbestimmung, die im Projekt vorkommt (Büro, Wohnen, Horeca, Dienst, sonstige)
 - Oberfläche (m²) für jede Zweckbestimmung, die im Projekt vorkommt

RECHTFERTIGUNGEN HINSICHTLICH DER IN ARTIKEL 44 DES DEKRETS AUFGEFÜHRTEN KRITERIEN UND DER AUFGRUND DESSELBEN VERABSCHIEDETEN BESTIMMUNGEN:

- Rechtfertigung des 1. Kriteriums Verbraucherschutz
- a) Förderung der Handelsvielfalt;
- b) Vermeidung der Gefahr eines Nahversorgungsengpasses
- Rechtfertigung des 2. Kriteriums Schutz der städtischen Umwelt
- a) Überprüfung, dass keine Störung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen städtischen Funktionen auftritt, die sich auf den Lebensrahmen der bestehenden oder zukünftigen Viertel nachteilig auswirken könnte;
- b) Einfügung der Handelsniederlassung, angesichts ihrer Größe und der Art der Verkaufsstelle, in die lokalen Entwicklungsprojekte und in die eigene Dynamik des betreffenden Stadtmodells.
 - Rechtfertigung des 3. Kriteriums Beschäftigungspolitik
 - a) Beschäftigungsdichte;
 - b) Qualität und Nachhaltigkeit der Beschäftigung.
 - Rechtfertigung des 4. Kriteriums Nachhaltige Mobilität
 - a) nachhaltige Mobilität;
 - b) Zugänglichkeit ohne besondere Belastung für die Allgemeinheit.
 - B. Ergänzungen zu den erhaltenen Informationen:
 - 1) gegebenenfalls die Identifizierung des Autors der Studie, die dem Projekt als Grundlage dient
 - 2) eine Projektbeschreibung
- 3) die Beschreibung der allgemeinen Unternehmensstrategie, in die sich das Projekt einbeziehen lässt, und eine Begründung des Projekts
- 4) bei einer Umsiedlung: der Mehrwert für den Laden, seine Anziehungskraft und seine Umgebung, die Schließung der bestehenden Einzelhandelsniederlassung und der neue Nutzungszweck des Gebäudes
 - 5) eine Vorgeschichte des Unternehmens und eine Beschreibung seiner Tätigkeit (Angebot usw.)
 - 6) die Höhe der Investition
- 7) jegliches Kartenmaterial zum Standort des Projekts (Katasterplan, Sektorenplan, kommunaler Raumordnungsplan usw.)
- 8) alle auf kommunaler Ebene vorliegenden Unterlagen, die eine korrekte Bewertung des Projekts ermöglichen (Mobilitätsplan, Raumordnungsplan, Schema zur Handelsentwicklung usw.)
- 9) jede grafische Darstellung oder fotografische Aufnahme, die die räumliche Vergegenwärtigung der künftigen Niederlassung erlaubt (grafische Modelle, Pläne usw.)
- 10) Baumassenplan der Einzelhandelsniederlassung und ihrer Einheiten unter Kennzeichnung der Nettohandelsfläche
- 11) alle zusätzlichen Unterlagen, anhand deren der Antragsteller folgende Kriterien rechtfertigen oder diese Rechtfertigung belegen kann:
 - 1 Verbraucherschutz
 - 1° Förderung der Handelsvielfalt;
 - 2° Vermeidung der Gefahr eines Nahversorgungsengpasses.
 - 2 Schutz der städtischen Umwelt

- 1° Überprüfung, dass keine Störung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen städtischen Funktionen auftritt, die sich auf den Lebensrahmen der bestehenden oder zukünftigen Viertel nachteilig auswirken könnte;
- 2° Einfügung der Handelsniederlassung, angesichts ihrer Größe und der Art der Verkaufsstelle, in die lokalen Entwicklungsprojekte und in die eigene Dynamik des betreffenden Stadtmodells.
 - 3 Beschäftigungspolitik
 - 1° Beschäftigungsdichte;
 - 2° Qualität und Nachhaltigkeit der Beschäftigung.
 - 4 Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität
 - 1° nachhaltige Mobilität;
- 2° Zugänglichkeit ohne besondere Belastung für die Allgemeinheit (z. B.: Zugänglichkeit der Niederlassung mit den bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln und mit den Individualverkehrsmitteln).

Datum

Unterschrift des Antragstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters: .

Namur, den 2. April 2015

Der Minister-Präsident P. MAGNETTE

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz C. DI ANTONIO

Anhang 3: Erklärungsformular

A. Erhaltene Informationen

- Name und Firmenbezeichnung der Gesellschaft
- Anschrift der Gesellschaft (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Land)
- Rechtsform
- Unternehmensnummer
- Status des Antragstellers
- Name und Vorname der Kontaktperson
- Anschrift der Kontaktperson (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Land)

PARZELLE:

- Lage jeder Parzelle
- Eigentumsverhältnisse für jede Parzelle

PROJEKTMERKMALE:

- Projektbezeichnung
- Art des Projekts
- Oberfläche (m²) für Güter des alltäglichen Bedarfs bzw. für leichte bzw. für schwere Güter des periodischen Bedarfs
- Anzahl der Teilzeitarbeitsstellen im Handel mit Gütern des alltäglichen Bedarfs bzw. mit leichten bzw. mit schweren Gütern des periodischen Bedarfs
- Anzahl der Vollzeitarbeitsstellen im Handel mit Gütern des alltäglichen Bedarfs bzw. mit leichten bzw. mit schweren Gütern des periodischen Bedarfs
 - Anzahl Parkplätze
 - Besucherzahl jährlich
 - Oberfläche (m²) für jede Einheit im Projekt
 - Genaue Identifizierung eines einzelnen Handelszeichens für jede Einheit im Projekt
 - Art jeder Zweckbestimmung, die im Projekt vorkommt (Büro, Wohnen, Horeca, Dienst, sonstige)
 - Oberfläche (m²) für jede Zweckbestimmung, die im Projekt vorkommt
 - B. Ergänzungen zu den erhaltenen Informationen:

Angaben zur Genehmigung der Handelsniederlassung oder zur integrierten Genehmigung

Datum der Genehmigung:

Referenznummer der Genehmigung:

Zuständige Behörde:

Anschrift für das genehmigte Handelsniederlassungsprojekt:

Katasterparzellennummer:

Gegenwärtige Nettohandelsfläche des Handelsniederlassungsprojekts:

Dieses Formular wird als vorherige Erklärung, so wie sie in Artikel 46 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen (nachstehend: "das Dekret") vorgesehen ist, für folgendes Handelsniederlassungsprojekt benutzt:

 $\hfill \Box$ Ein Erweiterungsprojekt gemäß Artikel 28 des Dekrets (Erweiterung, die 20 Prozent der Nettohandelsfläche mit einer Obergrenze von 300 m² nicht überschreitet).

Oberfläche des Erweiterungsprojekts: m²

☐ Ein Umzug gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Dekrets (Umzug in einem Umkreis von 1000 m und für eine Nettohandelsfläche, die 400 m² nicht überschreitet).

Anschrift der neuen Niederlassung:

Katasterparzellennummer: ...

Oberfläche des Erweiterungsprojekts: m²

Anschrift der neuen Niederlassung:

Katasterparzellennummer der neuen Niederlassung:

Datum:

Ort:

Unterschrift des Erklärenden oder seines bevollmächtigten Vertreters:

Namur, den 2. April 2015

Der Minister-Präsident P. MAGNETTE

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz C. DI ANTONIO

Anhang 4: Bekanntmachung durch Anschlag

Wallonische Region				
Gemeinde				
BEKANNTMACHUNG				
Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 des Dekrets über die Handelsniederlassungen.				
Genehmigung der Handelsniederlassung (1)				
Integrierte Genehmigung (1)				
ausgestellt am				
in				
von				
verlängert am(1)				
Verlängerung erneuert am(1)				
GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG:				
VORGESEHENE DAUER DER BAUARBEITEN				
AUFTRAGNEHMER/VERANTWORTLICHER FÜR DIE BAUARBEITEN				
Name:				
Anschrift:				
Telefon-Nr.:				
ARBEITSZEITEN AUF DER BAUSTELLE:				
(1) Unzutreffendes bitte streichen.				

Namur, den 2. April 2015

Der Minister-Präsident P. MAGNETTE

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz C. DI ANTONIO

Anhang 5: Formular zur Einspruchseinlegung

Antragsteller: (Name der Person, die die Genehmigung erhalten hat, oder der sie verweigert worden ist)

Genehmigung der Handelsniederlassung oder integrierte Genehmigung: (bitte auch die Behörde nennen, die die Entscheidung getroffen hat)

Dieses Formular ist an folgende Anschrift zurückzusenden:

Öffentlicher Dienst der Wallonie

Direction générale opérationnelle Economie, Emploi et Recherche (operative Generaldirektion Wirtschaft, Beschäftigung und Forschung)

Place de la Wallonie 1, 5100 Namur (Jambes)

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 2. April 2015

Der Minister-Präsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz C. DI ANTONIO

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2015/201976]

2 APRIL 2015. — Besluit van de Waalse Regering betreffende de procedure en verschillende maatregelen tot uitvoering van het decreet van 5 februari 2015 betreffende de handelsvestigingen en tot wijziging van Boek I van het Leefmilieuwetboek

De Waalse Regering,

Gelet op Boek I van het Leefmilieuwetboek, artikel D.53, § 1;

Gelet op het decreet van 5 februari 2015 betreffende de handelsvestigingen, artikelen 22, 23, 31, 40, lid 3, 41, lid 2, 46, § 1, § 2, lid 1, en § 3, 47, lid 3, 48, § 4, 49, lid 2, 52, § 2, 59, § 2, 61, lid 4, 84, § 1, lid 2, en § 2, lid 1, 92, lid 1, 93, lid 2, 96, 100, 101, § 4 en § 5, en 115;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 15 september 2014;

Gelet op de instemming van de Minister van Begroting, gegeven op 18 december 2014;

Gelet op het evaluatierapport waarin vastgesteld wordt dat dit besluit geen weerslag heeft op de respectievelijke toestand van mannen en vrouwen, overeenkomstig artikel 3, 2°, van het decreet van 11 april 2014 houdende uitvoering van de resoluties van de Vrouwenconferentie van de Verenigde Naties die in september 1995 in Peking heeft plaatsgehad en tot integratie van de genderdimensie in het geheel van de gewestelijke beleidslijnen;

Gelet op het advies nr. 57.098/2 van de Raad van State, gegeven op 9 maart 2009 overeenkomstig artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Gelet op het advies van de « Commission régionale de l'aménagement du territoire » (Gewestelijke commissie voor ruimtelijke ordening), gegeven op 7 november 2014;

Gelet op het advies van de "Conseil économique et social de Wallonie" (Sociaal-economische Raad van Wallonië), gegeven op 24 november 2014;

Op de voordracht van de Minister van Economie;

Na beraadslaging,

Besluit:

HOOFDSTUK I — Begripsomschrijving

Artikel 1. § 1. Voor de toepassing van dit besluit wordt verstaan onder:

- 1° «administratie»: de Directie Handelsvestigingen van het Departement Economische Ontwikkeling van het Operationele directoraat-generaal Economie, Tewerkstelling en Onderzoek;
 - 2° « decreet » : het decreet van 5 februari 2015 betreffende de handelsvestigingen;
 - 3° « LOGIC » : de software die als hulpmiddel bij de besluitvorming dient;
 - 4° « Minister » : de Minister van Economie;
 - 5° « Waarnemingscentrum voor de Handel » : de instantie ingesteld bij artikel 2, § 1, van het decreet;
- 6° « besluit » : het besluit van de Waalse Regering van 2 april 2015 tot bepaling van de criteria die bij het onderzoek van de handelsvestigingsprojecten in overweging genomen moeten worden.
- § 2. Voor de toepassing van artikel 49 van het decreet wordt verstaan onder elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte, de zending :
 - 1° hetzij bij ter post aangetekend schrijven met ontvangbewijs;
- 2° hetzij via elke soortgelijke formule, ongeacht de gebruikte postdistributiedienst, met inbegrip van de informaticamiddelen;
 - 3° hetzij door de inbewaargeving van de akte tegen ontvangbewijs.

HOOFDSTUK II — Erkenning van de ontwerpers van projecten van gemeentelijke plannen voor handelsontwikkeling

Afdeling 1 — Erkenningsvoorwaarden

Art. 2. Om erkend te worden als ontwerper van projecten van gemeentelijke plannen voor handelsontwikkeling, vervult de aanvrager de volgende voorwaarden:

1° niet in een toestand van belangenconflicten verkeren die de opmaak of de onafhankelijke herziening van de gemeentelijke plannen voor handelsontwikkeling in gevaar kan brengen;

2° beschikken over het materiaal en de technische en menselijke middelen die nodig zijn voor de opmaak of de herziening van de gemeentelijke plannen voor handelsontwikkeling;

3° binnen zijn maatschappelijk doel beschikken over de materies betreffende de handelsvestigingen;

 4° beschikken over erkende competenties of nuttige ervaring in vakken i.v.m. geografie, geomarketing, economie, ruimtelijke ordening, mobiliteit en leefmilieu;

4° beschikken over competenties voor de coördinatie van het geheel van de elementen die de gemeentelijke plannen voor handelsontwikkeling samenstellen of tot hun opstelling bijdragen;

5° beschikken over voldoende financiële garanties om de toevertrouwde opdrachten te vervullen;

6° gedekt zijn door een verzekeringspolis of zich verbinden tot het sluiten van een verzekeringspolis ter dekking van de burgerlijke aansprakelijkheid die voortvloeit uit de activiteiten waarvoor de erkenning wordt aangevraagd, met inachtneming van artikel 8 van het decreet van 10 december 2009.

Afdeling 2 — Erkenningsprocedure

Art. 3. \S 1. De erkenningsaanvraag wordt ingediend d.m.v. het formulier waarvan het model in bijlage 1 opgenomen is.

De aanvraag wordt bij de administratie ingediend via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte. § 2. De aanvraag bevat op zijn minst de in bijlage 1 opgenomen gegevens en, in ieder geval, een afschrift van de statuten alsook de lijst van de bestuurders of de beheerders als het om een rechtspersoon gaat.

Art. 4. Bij gebrek aan de gegevens vermeld in artikel 3, § 2, of in bijlage 1 is de aanvraag onvolledig.

De aanvraag is onontvankelijk:

1° als ze niet overeenkomstig artikel 3, § 1, ingediend wordt;

2° als ze twee keer onvolledig verklaard wordt overeenkomstig artikel 5, lid 3;

3° als de aanvrager de opgevraagde gegevens niet verstrekt binnen de termijn bepaald bij artikel 5.

Art. 5. De administratie stuurt haar beslissing waarbij de aanvraag volledig en ontvankelijk bevonden wordt via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte aan de aanvrager binnen een termijn van tien werkdagen die ingaat op de datum waarop zij de aanvraag in ontvangst neemt.

Als de aanvraag onvolledig is, wijst de administratie de aanvrager op de ontbrekende stukken. De aanvrager beschikt over dertig dagen, met ingang op de datum van ontvangst van de beslissing waarbij de aanvraag volledig en ontvankelijk bevonden werd, om de opgevraagde gegevens aan de administratie te sturen via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte.

Binnen tien werkdagen na ontvangst van de ontbrekende stukken, stuurt de administratie haar beslissing waarbij de aanvraag volledig en ontvankelijk bevonden wordt via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte. Indien de administratie een tweede maal acht dat de aanvraag onvolledig is, verklaart zij die aanvraag onontvankelijk.

Als de aanvraag onontvankelijk is, geeft de administratie de aanvrager kennis van de redenen van de onontvankelijkheid op de wijze en binnen de termijn bedoeld in lid 1 of, desgevallend, binnen de termijn bedoeld in lid 3.

Art. 6. Als de administratie haar beslissing niet op de wijze en binnen de termijnen bedoeld in artikel 5 aan de aanvrager heeft gestuurd, wordt de aanvraag als volledig en ontvankelijk beschouwd.

Art. 7. § 1. Zodra een aanvraag volledig en ontvankelijk wordt verklaard of geacht, richt de administratie ze voor advies aan de Erkenningscommissie bedoeld in artikel 13.

§ 2. De Erkenningscommissie geeft advies aan de administratie binnen een termijn van veertig dagen die ingaat op de datum van ontvangst van de adviesaanvraag en maakt er een afschrift van over aan de aanvrager.

§ 3. De beslissing van de Minister wordt via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte aan de aanvrager gestuurd binnen vijfenzeventig dagen, met ingang op de datum van verzending van de beslissing waarbij de aanvraag volledig en ontvankelijk bevonden wordt of op de datum van de dag volgend op de termijn toegestaan aan de administratie om bedoelde beslissing te versturen.

§ 4. De erkenningsbeslissing wordt bij uittreksel in het Belgisch Staatsblad bekendgemaakt.

Art. 8. De erkenning duurt vijf jaar.

Afdeling 3. — Intrekking van de erkenning

Art. 9. In geval van wijziging van één van de gegevens vermeld in de erkenningsbeslissing geeft de erkende persoon de administratie daar kennis van via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst van de akte.

Art. 10. De administratie stuurt een waarschuwing aan de erkende persoon als ze vaststelt dat die :

1° hetzij niet meer voldoet aan de voorschriften vermeld in artikel 3;

2° hetzij een belangrijk element van de erkenningsaanvraag wijzigt.

De waarschuwing bedoeld in lid 1 vermeldt de termijn waarbinnen de erkende persoon ertoe gehouden is :

1° in het geval bedoeld in lid 1, 1°, aan de voorwaarden te voldoen;

 2° in het geval bedoeld in lid $1, 2^{\circ}$, haar kennis te geven van de maatregelen die hij overweegt te treffen om gevolg te geven aan de opgeworpen bemerkingen.

De waarschuwing wordt gedaan bij aangetekend schrijven via elke zending met vaste dagtekening van de verzending en de ontvangst en waarin op zijn minst de in dit artikel bedoelde gegevens en de termijn waarbinnen de administratie een antwoord verwacht vermeld worden.